



Verfügungsfonds

Konzept und Richtlinien der Landeshauptstadt Mainz zur Verwendung und Vergabe in den Quartieren Mombach, Lerchenberg und Neustadt

Mit Hilfe des Verfügungsfonds können kleinteilige Anschaffungen und Projekte für den Stadtteil finanziert werden. Die finanzielle Unterstützung dient der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Stadtteil. Der Verfügungsfonds soll den Akteur:innen im Quartier unbürokratisch und niedrigschwellig für zielgerichtete in sich abgeschlossene Projekte (ohne jegliche Folgekosten) zur Verfügung stehen.

1. Zielsetzung des Verfügungsfonds

Ziel ist es, dass die Ergebnisse bürgerschaftlichen Engagements unmittelbar erlebbar sind, wodurch die partizipativen und kooperativen Prozesse unterstützt und verstetigt werden.

Die Projekte sollen sich grundsätzlich an den Bedürfnissen des Stadtteils orientieren. Dabei sind u.a. folgende übergeordnete Ziele zu beachten:

- Entwicklung von Bürgerbewusstsein und Identifikation mit dem Stadtteil
- Stärkung von Vereinen, Institutionen und Selbstorganisationen von Bewohner:innen
- Förderung der Bürger:innenbeteiligung und ehrenamtlichen Engagements aller sozialer Gruppen, Kulturen und Generationen im Stadtteil
- Förderung der sozialen und kulturellen Stadtteilentwicklung
- Förderung der Zusammenarbeit und demokratischen Teilhabe und Aufbau sozialer Netzwerke
- Aufwertung des Wohnumfeldes und Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur
- Förderung von Umwelt- und Naturschutz

2. Förderbedingungen/Förderkriterien

Gefördert werden:

- Kleinere bauliche Maßnahmen
- Projektbezogene Anschaffungen
- Projektbezogene Honorare (max. 800 Euro, ausschließlich für Kooperationsveranstaltungen)

Voraussetzung zur Förderung:

Das Projekt muss:

- sich auf ein neues Angebot oder die qualitative Weiterentwicklung eines bestehenden Angebotes beziehen und innerhalb des Fördergebietes umgesetzt werden
- einen eindeutigen Bezug zum Stadtteil haben
- eine positive Wirkung auf den Stadtteil haben



51 – Amt für Jugend und Familie

Quartiermanagement

- sich am bestehenden Bedarf orientieren
- nachhaltig im Hinblick auf sein Entwicklungspotential wirken
- ein zeitnahe und sichtbares/erlebbares Ergebnis erzielen
- einen Nutzen für die Allgemeinheit haben.

Finanzielle Förderkriterien:

- Projektbezogene Förderung: Die Förderung muss sich auf ein fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbares Projekt beziehen (keine institutionelle Förderung).
- Subsidiaritätsprinzip: Förderung nur, wenn keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind. Eine Mischfinanzierung durch eigene Mittel oder Drittmittel ist erwünscht.
- Wirtschaftlichkeit: Der Fördergegenstand muss möglichst günstig sein. Zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit müssen drei Vergleichsangebote vorgelegt werden.
[Bei Anschaffungen unter einem Warenwert von 100 € (brutto) kann auf ein Vergleichsangebot verzichtet werden].
- Es können nur im Bewilligungsbescheid angegebene Ausgaben erstattet werden.
- Die Förderung erfolgt im Kostenerstattungsverfahren, d.h. die Zuwendungsempfänger:innen müssen in Vorkasse gehen.

Nicht förderfähige Kosten¹:

- Bußgelder, Abschreibungen, Finanzierungs- und Gerichtskosten
- Laufende Sach-und Betriebskosten (z.B. Mieten)
- Gebühren, Abgaben, Versicherungen, Beiträge, Lizenzgebühren
- Reguläre Personalkosten sowie Personal- und Sachaufwendungen der Gemeindeverwaltung
- Abgeschlossene oder schon begonnene Maßnahmen

3. Antragsstellung

Der Verfügungsfonds wird grundsätzlich einmal im Jahr ausgeschrieben und über die Presse, Newsletter sowie die Homepage (www.soziale-stadt-mainz.de) beworben. Die Höhe des Verfügungsfonds beträgt für jedes Regionalfenster 10.000€ und muss grundsätzlich jährlich ausgeschöpft werden. Restmittel können nicht in das Folgejahr übertragen werden.

▪ ¹ Die Auflistung ist nicht abschließend, weitere Einschränkung der förderfähigen Kosten ergeben sich aus dem § 44 Landeshaushaltssordnung (LHO), den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P), sowie der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO.



51 – Amt für Jugend und Familie

Quartiermanagement

Die Anträge sind nach vorheriger Kontaktaufnahme in schriftlicher Form an das Quartiermanagement der Stadt Mainz über das dafür vorgesehene Antragsformular zu stellen (Abrufbar unter www.sozialestadt-mainz.de).

Antragsstellende:r/Zuwendungsempfänger:in kann jede natürliche oder juristische Person sein, z.B.:

- Privatpersonen
- Akteure der lokalen Wirtschaft/Gewerbeverein
- Grundstücks-/Immobilieneigentümer:innen
- Vereine und Bürgerinitiativen
- Gemeinnützige Träger und Stiftungen
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

Inhalt des Antrages:

- Titel des Projekts
- Kontaktdaten und Bankverbindung der antragstellenden Person
- Kurzbeschreibung des Projektes und die Darstellung des Nutzens für den Stadtteil
- Zeitpunkt der Umsetzung
- Zuschussbedarf und Darstellung weiterer Mittel für das Projekt bzw. Erklärung, dass keine anderen Mittel zur Finanzierung vorhanden sind
- Detaillierte Kostenkalkulation
- 3 Vergleichsangebote bei Anschaffungen über einem Warenwert von 100 € (brutto)
- Bei Honorarkräften: Qualifikationsnachweis für das eingesetzte Personal
- Verpflichtung zum Beginn des Projekts nach erfolgreicher Bewilligung

4. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

Vorprüfung:

- Die eingegangenen Anträge werden durch die Mitarbeiter:innen des Quartiermanagements auf ihre Erfüllung der Ziele und Förderkriterien hin vorgeprüft.
- Die Antragsstellenden erhalten bei Bedarf die Möglichkeit fehlende Unterlagen und Informationen nachzureichen.

Entscheidung:

- Die Abstimmung über die finanziellen Mittel aus dem Verfügungsfonds erfolgt durch das Bürgergremium des jeweiligen Regionalfensters. Das Gremium stellt einen Querschnitt der Akteur:innen und Bürger:innen im Stadtteil dar.



51 – Amt für Jugend und Familie

Quartiermanagement

- Die Antragsstellenden erhalten die Möglichkeit ihre Anträge gegenüber dem Gremium vorzu stellen. So können auch etwaige Rückfragen im Dialog geklärt werden.
- Die Projektanträge werden im Gremium beraten und abgestimmt, die Empfehlungen werden der Verwaltung zur Bewilligung vorgelegt.
- Das Quartiermanagement informiert die Antragsstellenden über die Entscheidung des Gremiums.
- Nach positiver Abstimmung in dem dafür vorgesehenen Gremium ergeht von Seiten der Stadtverwaltung ein schriftlicher Zuwendungsbescheid.

5. Auszahlung

- Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides begonnen werden.
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Umsetzung des Projekts, dem Erhalt einer Abschlussrechnung und der entsprechenden Belege. Es wird in Form eines Verwendungsnachweises abgerechnet, den die Zuwendungsempfänger:innen spätestens bis zum 30. November des Zuwendungsjahres einreichen müssen.
- Nach Sichtung und Prüfung der eingereichten Unterlagen wird im Anschluss die Zuwendung ausgezahlt. Die Förderung erfolgt somit im Kostenerstattungsverfahren.
- Auftragsvergaben und Anschaffungen, die vor der Bewilligung des Projekts durch die Stadtverwaltung Mainz erfolgen, können generell nicht berücksichtigt werden.
- Die bewilligte Zuwendung kann bei Erhöhung der Gesamtkosten nicht nachträglich erhöht werden. Er reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten geringer als die bewilligten Kosten sind.
- ➔ Bei dem Verfügungsfonds handelt es sich um eine Projektförderung.
- ➔ Die Bewilligung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung.
- ➔ Die Förderobergrenze wird angemessen und nach Einzelfall festgelegt.

6. Veröffentlichung

- Die Antragsstellenden verpflichten sich bei der Umsetzung und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit auf die finanzielle Unterstützung der Landeshauptstadt Mainz zu verweisen.



51 – Amt für Jugend und Familie

Quartiermanagement

- Das Quartiermanagement ist vor der Erstnutzung bzw. der Veröffentlichung der finanziell durch den Verfügungsfonds geförderten Anschaffungen in den Prozess einzubinden. Die Einbeziehung des Quartiermanagements sowie die Zusendung von Bildmaterial ist ausdrücklich erwünscht.
- Anschaffungen aus dem Verfügungsfonds sind prinzipiell für die Allgemeinheit vorgesehen. Eine Liste aller bewilligten und ausleihbaren Gegenstände finden Sie auf der Homepage der Sozialen Stadt.

7. Zweckbindungsduauer

- Die Zweckbindungsduauer für investive Maßnahmen beginnt ab dem Datum der Anschaffung. Die entsprechende Zweckbindungsduauer wird dem Zuwendungsempfänger nach der Abrechnung der Verwendungsnachweise schriftlich mitgeteilt.
- Die Zweckbindungsduauer beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung/Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme.
- Sollten die beschafften Gegenstände vor Ende der Zweckbindungsfrist unbrauchbar sein, sind die entsprechenden Ansprechpartner:innen der Landeshauptstadt Mainz umgehend zu informieren.
- Wird ein aus dem Verfügungsfonds finanziert Gegenstand vor Ablauf der Frist veräußert, ist die Stadt Mainz berechtigt die Zuwendung anteilig zurückzufordern.
- Das Quartiermanagement ist berechtigt eine Übersicht der geförderten Gegenstände (ggf. für eine Ausleihe) auf der Website der Sozialen Stadt zu veröffentlichen.

8. Rechtsgrundlagen:

Es gelten folgende Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Landshaushaltsoordnung (LHO) nebst Ausführungsbestimmungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Dienstanweisung-Haushalts-Kassen-Rechnungswesen der Stadt Mainz (DA-HKR)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds



9. Erklärung

- Die Landeshauptstadt Mainz weist darauf hin, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nicht besteht. Sollte ein Verstoß gegen die Richtlinien oder falsche Angaben vorliegen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung der Zuwendung zurückgenommen bzw. widerrufen werden kann.
- Die Gewährung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Haushalts durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie der im jeweiligen Haushalt Jahr verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Richtlinie tritt ab dem 15.01.2026 in Kraft.

Mainz, 15.01.2026

Quartiermanagement Mainz